
S 12 KR 428/19 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Beitragshöhe Krankenversicherung Mittellosigkeit Pflegeversicherung
Leitsätze	Die Beitragshöhe bei freiwilliger Mitgliedschaft kann – auch bei Mittellosigkeit – nicht unter dem gesetzlichen Mindestbeitrag festgesetzt werden (§§ 240 Abs. 4 SGB V, 57 Abs. 4 SGB XI).
Normenkette	SGB V § 240 Abs. 4 SGB XI § 57 Abs. 4

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 KR 428/19 ER
Datum	11.04.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 KR 284/19 B ER
Datum	17.05.2019

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Augsburg vom 11.04.2019 wird zur^{1/4}ckgewiesen.

II. Au^{1/4}ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gr^{1/4}nde:

I.

Der Antragsteller begehrt einstweiligen Rechtsschutz gegen die Vollstreckung von

Beitragsforderungen.

1. Der Antragsteller war bis 31.03.2018 durch den Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II bei der Antragsgegnerin gesetzlich krankenversichert ([Â§ 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V](#)). Im Anschluss (ab 01.04.2018) stellte die Antragsgegnerin mangels anderweitigen Versicherungsschutzes die freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung fest (Bescheid vom 09.07.2018), zunÃ¼chst unter Festsetzung des HÃ¶chstbeitrags, dann korrigierend in HÃ¶he des Mindestbeitrags (Bescheid vom 25.07.2018). Die WidersprÃ¼che des Antragstellers wurden mit Widerspruchsbescheid vom 11.12.2018 zurÃ¼ckgewiesen. Dagegen hat der Antragstellers Klage zum Sozialgericht Augsburg erhoben (anhÃ¤ngig unter Az.: S 12 KR 193/19).

2. Die Bitte des Antragstellers, die Beitreibung der Beitragsforderungen durch Antragsgegnerin abzuwenden, legte das Sozialgericht als Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz aus. Die Antragsgegnerin hat erklÃ¤rt, dass aktuell keine Vollstreckung anstehe und auf eine Vollstreckung bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens verzichtet werde, sie jedoch weiterhin Mahnungen ausstellen werde.

Das Sozialgericht hat den Antrag mit Beschluss vom 11.04.2019 abgewiesen. Mangels RechtsschutzbedÃ¼rfnis sei der Antrags unzulÃ¤ssig, im Ã¼brigen auch unbegrÃ¼ndet.

3. Dagegen hat der Antragsteller per EGVP Beschwerde erhoben und vorgetragen, es sei ein betrÃ¼gerisches Vorgehen, ihm im Nachhinein sein RechtsschutzbedÃ¼rfnis abzuerkennen. Zudem sei er mittellos und erhalte nur durch Verschulden des Jobcenters keine Grundsicherung mehr. Die Antragsgegnerin hat ihren Verzicht auf Vollstreckung bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens wiederholt.

Das Gericht hat den Antragsteller im Rahmen seiner prozessualen FÃ¼rsorgepflicht darauf hingewiesen, dass die Beschwerde mangels qualifizierter Signatur nicht den Vorgaben des [Â§ 65a SGG](#) entspreche und um formgerechte Einlegung im Rahmen der Rechtsbehelfsfrist gebeten. Der Antragsteller hat daraufhin wiederum per EGVP mitgeteilt, dass er die Beschwerde ordnungsgemÃ¤Ã Ã¼ber EGVP mit dem System Protectr.de eingelegt habe und diese daher zulÃ¤ssig sei.

Der Antragsteller beantragt sinngemÃ¤Ã, den Beschluss des Sozialgerichts Augsburg vom 11.04.2019 aufzuheben und die aufschiebende Wirkung der Klage (S 12 KR 193/19) gegen die Beitragsbescheide vom 09.07.2018 und 25.07.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.12.2018 anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt, die Beschwerde zurÃ¼ckzuweisen.

Zur ErgÃ¤nzung des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten beider Instanzen und des Verfahrens unter dem Az.: S 12 KR 193/19 sowie auf die Akten der Antragsgegnerin Bezug genommen.

II.

Die statthafte Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts vom 11.04.2019 ist unzulässig.

1. Die Form der Beschwerde entspricht nicht den Vorgaben des [Â§ 173 Abs. 1 S.1 SGG](#) iVm [Â§ 65a Abs. 3 und 4 SGG](#). Die elektronische Signatur weist nicht den Antragsteller als verantwortenden Absender der Beschwerde aus, sondern allein das Unternehmen protectr.de und ist damit nicht qualifiziert im Sinne des [Â§ 65a Abs. 3 SGG](#). Eine eingescannte Unterschrift in einem pdf-Änhang ist ebenfalls nicht ausreichend. Auch ist kein sicherer Änbermittlungsweg nach [Â§ 65a Abs. 4 SGG](#) gegeben. Trotz ausdrÄcklichen richterlichen Hinweises auf den Formfehler hat der Antragsteller innerhalb der Beschwerdefrist eine formgerechte Einlegung nicht nachgeholt, sondern ausschlieÄlich seine Rechtsansicht zur ZulÄssigkeit vorgetragen.

2. GrundsÄtzlich verbietet sich mangels ZulÄssigkeit der Beschwerde der Einstieg in die materielle PrÄfung des erstinstanzlichen Beschlusses. Dennoch sei der Antragsteller in aller KlÄrungsbedeutung darauf hingewiesen, dass die Beschwerde Ä selbst wenn sie formgerecht eingelegt worden wÄre Ä mangels BegrÄndetheit keine Aussicht auf Erfolg gehabt hÄtte.

a) FÄr den Ä ebenfalls ohne qualifizierte Signatur per EGVP eingelegten Ä Antrag beim Sozialgericht auf aufschiebende Wirkung ([Â§ 86b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGG](#)) bestand ein RechtsschutzbedÄrfnis, da die Antragsgegnerin angeklÄndigt hat, den Antragsteller weiterhin zu mahnen. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung hÄtte zur Folge, dass keine MahngebÄhren bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens erhoben werden kÄnnen. Allein diesen rechtlichen Vorteil hÄtte der Antragsteller bei einem zulÄssigen und begrÄndeten Antrag im einstweiligen Rechtsschutz erlangen kÄnnen.

b) Der Antrag war jedoch aufgrund der mangelnden Erfolgsaussichten im Hauptsacheverfahren auch nicht begrÄndet. Die angegriffenen Verwaltungsakte (Beitragsbescheide vom 09.07.2018 und 25.07.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.12.2018) sind nicht offenbar rechtswidrig.

Die Antragsgegnerin musste nach dem gegenwÄrtigen Rechtsstand von einem Ende des Leistungsbezuges nach dem SGB II zum 31.03.2018 ausgehen. Sie war daher verpflichtet, die obligatorische Anschlussversicherung als freiwillige Versicherung durchzufÄhren ([Â§ 188 Abs. 4, 9 SGB V, 20 Abs. 3 SGB XI](#)).

Die BeitragshÄhe bei freiwilliger Mitgliedschaft kann Ä auch bei Mittellosigkeit Ä nicht unter dem gesetzlichen Mindestbeitrag festgesetzt werden ([Â§ 240 Abs. 4 SGB V, 57 Abs. 4 SGB XI](#)). Die BeitrÄge sind vom Antragsteller zu tragen und zu zahlen ([Â§ 250 Abs. 2, 252 Abs. 1 S. 1 SGB V, 59 Abs. 4 SGB XII](#)). Auf die Beitragsschulden sind SÄumniszuschlÄge ([Â§ 24 SGB IV](#)) zu erheben, fÄr Mahnungen MahngebÄhren ([Â§ 19 Abs. 2 VwVG](#)) geltend zu machen.

Die Beschwerde war daher zur¹ckzuweisen.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 183, 193 SGG](#) analog.

Dieser Beschluss ist gem² [Â§ 177 SGG](#) unanfechtbar und beendet das Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz.

Erstellt am: 05.09.2019

Zuletzt verändert am: 22.12.2024